MEHR DEMOKRATIE WAGEN

Personalräte als Träger innerschulischer Demokratie

Lehrkräfte und die Neutralität

Hessisches Beamtengesetz - § 68 Politische Betätigung

(1) Der Beamte hat bei Ausübung seines Rechts auf politische Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amts ergeben.

(2) Beamte haben sich im Dienst politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verhalten. Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden. Bei der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 ist der christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition des Landes Hessen angemessen Rechnung zu tragen.

Lehrkräfte und die Neutralität

Die Verfassung des Landes Hessen - Artikel 56

(2) An allen hessischen Schulen werden die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen in der Regel gemeinsam erzogen (Gemeinschaftsschule).

(3) Grundsatz eines jeden Unterrichts muß die Duldsamkeit sein. Der Lehrer hat in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen und die religiösen und weltanschaulichen Auffassungen sachlich darzulegen.

(4) Ziel der Erziehung ist, den jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden, seine berufliche Tüchtigkeit und die politische Verantwortung vorzubereiten zum selbständigen und verantwortlichen Dienst am Volk und der Menschheit durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit.

(5) Der Geschichtsunterricht muß auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein. Dabei sind in den Vordergrund zu stellen die großen Wohltäter der Menschheit, die Entwicklung von Staat, Wirtschaft, Zivilisation und Kultur, nicht aber Feldherren, Kriege und Schlachten. Nicht zu dulden sind Auffassungen, welche die Grundlagen des demokratischen Staates gefährden.

Lehrkräfte und die Neutralität

Der Beutelsbacher Konsens

I. Überwältigungsverbot

2. Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen

3. Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren

Lehrkräfte und die Neutralität

- Demokratiebildung ist zentraler Bestandteil des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Die Landesschulgesetze beschreiben die Ziele. Lehrkräfte sollen demokratische Werte wie Würde und Gleichheit aller Menschen, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität vermitteln.
- Wenn es in der Schule um politische Bildung geht, müssen sich Lehrkräfte nicht neutral verhalten. Es ist wichtig, verschiedene Blickwinkel zu beleuchten. Lehrkräfte sollen auf Basis des Grundgesetzes eine klare Haltung zum Beispiel gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus, Gewaltverherrlichung und menschenverachtende Aussagen zeigen.

Personalräte sind ein Eckpfeiler der innerschulischen Demokratie

- Ihre rechtliche Grundlage liefert das HPVG
- Sie werden von den Beschäftigten gewählt
  - *Damit sind sie demokratisch legitimiert*
- Sie vertreten die Interessen der Beschäftigten
- Sie sind der Gegenpart zur Schulleitung

Schule ist ein Zwitterwesen mit demokratischen und autoritären Elementen

- Konferenzen sind Orte der innerschulischen Demokratie
- Dienstordnung und Weisungsbefugnis sind Ausdruck einer Top-Down-Struktur
- Das Beamtenwesen ist ein Nachfahre mittelalterlicher Abhängigkeitsstrukturen
  - *Treuverhältnis des Lehenswesens*
- Heutige Schulleitungen agieren als Dienstvorgesetzte, nicht als Primus inter pares
  - *Sie haben ein anderes Selbstverständnis, das seinen Ausdruck z.B. in Dienstversammlungen findet*

Die aktuellen Arbeitsbedingungen schwächen demokratische Rechte und Teilhabemöglichkeiten

- Arbeitsverdichtung und -überlastung führen dazu, dass formal vorhandene Rechte immer häufiger ungenutzt bleiben
  - *Wer spricht noch auf Konferenzen?*
  - *Wie werden Konferenzen von den Kolleg:innen wahrgenommen?*

    Als Ort der Demokratie oder als zeitraubendes Übel?
  - *Wer hat noch Zeit und Kraft sich zu engagieren?*
    - *Wofür?*

Warum ist es wichtig, diese Räume wieder zu beleben?

- Es geht darum Arbeitsbedingungen zu verbessern und vorhandene Rechte zu erhalten
- Es geht um konkrete Hilfe für Kolleg:innen in schwierigen Situationen
- Es geht darum, Willkür und Machtmissbrauch etwas entgegenzusetzen

Als aktive Demokrat:innen auftreten

- Als Personalrät:innen sind wir ein Vorbild für andere Kolleg:innen und können diese durch unser Handeln ermutigen, selbst aktiv zu werden
- Wir sind ein Vorbild für die gesamte Schulgemeinde
  - Eltern, Schüler:innen, etc.
- Nur wenn wir nicht als Duckmäuse auftreten, können wir unseren Bildungs- und Erziehungsauftrag glaubwürdig ausüben
- Unser Handeln hat auch eine gesamtgesellschaftliche Relevanz

Konkrete Handlungsmöglichkeiten im Schulalltag

- Das Monatsgespräch
- Die Personalversammlung
- Pädagogische Tage
- Konferenzen

DIENSTORDNUNG

UND

DEMOKRATISCHE BETEILIGUNG

QUERVERWEISE ZU HESS. PERSONALVERTRETUNGSGESETZ, SCHULGESETZ, HESS. BEAMTENGESETZ U.A.

§ 4 (1) Die Lehrkräfte erziehen, unterrichten, beraten und betreuen in **eigener Verantwortung** und **pädagogischer Freiheit** im Rahmen der Grundsätze und Ziele der **§§ 1 bis 3 des Schulgesetzes** sowie der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der **Konferenzbeschlüsse** (§ 86 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes).

- Merke:
- Eigenverantwortlichkeit
- Pädagogische Freiheit
- Bildungsauftrag laut § 2 HSchG
- Rechtliche und verwaltungsinterne Bestimmungen
- Konferenzbeschlüsse
- § 3: Bestimmungen des HPVG sind nicht berührt (gehen also vor)

Was haben Bildung und Demokratie miteinander zu tun? - Bildungsauftrag HSchG § 2

- „(2) Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler befähigen, in **Anerkennung der Werteordnung des Grundgesetzes und des Landes Hessen**
- 1. die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen,
- 2. staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und … zur demokratischen Gestaltung des Staates und einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen
- 3. die christlichen und humanistischen Traditionen zu erfahren, nach ethischen Grundsätzen zu handeln und religiöse und kulturelle Werte zu achten,

- … 4. die Beziehungen zu anderen Menschen nach den **Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität** zu gestalten,
- 5. die **Gleichberechtigung von Mann und Frau** auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft zu erfahren,
- 6. **andere Kulturen** in ihren Leistungen kennen zu lernen und zu verstehen,
- 7. Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung **vorurteilsfrei** zu begegnen und somit zum **friedlichen Zusammenleben verschiedener Kulturen** beizutragen sowie für die **Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen** einzutreten,
- 8. die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen Lebensgrundlagen zu erkennen und die **Notwendigkeit einzusehen, diese Lebensgrundlagen für die folgenden Generationen zu erhalten**, um der gemeinsamen Verantwortung dafür gerecht werden zu können …“

- => Damit ist ein **Eintreten für die weitere Demokratisierung** des Staates auch im staatlichen Bildungssystem als Bildungs- und Erziehungsauftrag vorgegeben!

Befugnisse des/der Schulleiter:in und Konferenzrecht als Kristallisationspunkt demokratischer Mitbestimmung

- Bindung des Handelns an Konferenzbeschlüsse:
- § 14 weist SL die Rolle des/der **Dienstvorgesetzten** zu
- „Die Übertragung von Aufgaben des oder der Vorgesetzten auf die Mitglieder der Schulleitung erfolgt durch entsprechende Festlegung im Geschäftsverteilungsplan oder durch Anordnung… [der/die SL] kann einzelne Aufgaben auf die übrigen Mitglieder der Schulleitung und andere Lehrkräfte übertragen…
- (2) **Der Geschäftsverteilungsplan wird … im Benehmen … mit der Gesamtkonferenz festgelegt**."

Bindung an Beschlüsse der Konferenzen

- Lehrkräfte sind – neben anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften – an Konferenzbeschlüsse gebunden (§ 4 Abs. 1)
- Schulleiter:innen sind ebenfalls daran gebunden (§ 15 Abs. 1)
- => Anbindung an das Hess. Schulgesetz § 87:
  „Die Schulleitung ist an die Beschlüsse der Konferenzen und ihrer mit Entscheidungsbefugnissen versehenen Ausschüsse gebunden und führt sie aus."

Was passiert, wenn SL der Auffassung ist, Konferenzbeschlüsse verstoßen gegen geltendes Recht?

- § 87 HSchG:
- „(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Konferenz- und Ausschussbeschlüsse, die gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, das Schulprogramm oder Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde verstoßen, unverzüglich zu beanstanden. **Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen.** Hilft die Konferenz oder der Ausschuss der Beanstandung nicht ab, **entscheidet die Schulaufsichtsbehörde**. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Beschlüsse beanstanden und zur erneuten Beschlussfassung an die Konferenz oder den Ausschuss zurückverweisen, wenn sie oder er aus pädagogischen Gründen erhebliche Bedenken hat; Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“
- **=> Zweite Beratung in Konferenz also notwendig, danach Vorlage bei Schulaufsicht!**

Wer handelt nach außen?

- § 15 (3): „…**Die Schulleiterin oder der Schulleiter** kann der Presse Auskünfte über Angelegenheiten der Schule erteilen; Satz 2 gilt entsprechend. Bei Angelegenheiten von übergeordneter Bedeutung hat sie oder er zuvor Rücksprache mit der Schulaufsichtsbehörde zu halten.
- **Die Schul- und die Gesamtkonferenz können in Angelegenheiten, für die ihre Zuständigkeit gegeben ist, Presseerklärungen abgeben.** Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bleibt unberührt.
- => Damit hat die GK auch ein starkes Instrument in der Hand, nach außen wirksam zu werden!

Was sind die Angelegenheiten der Gesamtkonferenz?

- § 133 Hess. Schulg.: „(1) Die Gesamtkonferenz **beschließt über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule**, soweit nicht nach § 129 die Zuständigkeit der Schulkonferenz gegeben ist. Sie entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere über…“(es folgen 17 Punkte, darin …)
- Grundsätze der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, Schulcurriculum, Einsatz von Beratungslehrkräften, Vorschläge für das Schulprogramm, Zusammenfassung von Fächern in Lernbereichen, Grundsätze für einheitliche Leistungsbewertung, Vorschläge für die Verteilung der Haushaltsmittel, Schulbücher, Zustimmung zur Einrichtung der Ganztagsschule, **Grundsätze für die Unterrichtsverteilung** und für die **Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne**, für die **Übertragung besonderer dienstlicher Aufgaben**, Vorschläge für den Fortbildungsplan, Grundsätze für **die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten** …
- **=> setzt u.a. Rahmenbedingungen für die tägliche Arbeit der Lehrkräfte!**

Explizite Bindung des/der SL an Konferenzbeschlüsse

- § 17 (3): „Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt unter Beachtung der im Schulprogramm vereinbarten Zielsetzungen **nach den Grundsätzen der Gesamtkonferenz**, die nach den Erfordernissen des Unterrichts festzulegen sind, den Plan für die Unterrichtsverteilung sowie den Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplan auf.“
- **=> Die GK kann Regelungen treffen, die auch für die Erstellung der Stundenpläne und für die Vertretungspläne im Grundsatz gelten!**
- ***=> HBG § 61 beachten: Mehrarbeit kann nur angeordnet werden, wenn „zwingende dienstliche Gründe“ vorliegen!***
- ***Also keine regelmäßige Anordnung herleitbar, bis zu drei Stunden Mehrarbeit leisten zu müssen!***

Abweichungen von der Pflichtstundenverordnung

- §17 (4) gibt SL die Kompetenz, zur Sicherstellung einer sinnvollen Unterrichtsverteilung um **+/- zwei Pflichtstunden** von der PflStdVO abzuweichen, schreibt aber auch einen **Ausgleich spätestens innerhalb eines Jahres** vor!

Dienstordnung und Rechte des Personalrats nach HPVG

- Schulleiter ist nach § 14 LDO mit den Aufgaben des/der Vorgesetzten betraut, aber…
- …nicht dem Personalrat vorgesetzt, sondern dessen **Gegenüber**!
- HPVG § 6 (1): „Für die Dienststelle handelt ihre Leiterin oder ihr Leiter (Dienststellenleitung).
- Zusammenarbeit in der Schule HPVG § 3 (1): „**Dienststelle** und **Personalvertretung** handeln auch mit den in der Dienststelle vertretenen **Gewerkschaften** und Arbeitgebervereinigungen zum Wohle der Beschäftigten und zur Erfüllung der der Dienststelle obliegenden Aufgaben vertrauensvoll zusammen.“

Bindung des Schulleitungshandelns (auch) an das Personalvertretungsrecht

- § 15 LDO bindet Schulleiter:in auch an HPVG („…leitet die Schule … unter Beachtung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften"), insbesondere sind im **HPVG** zu beachten:
- § 2 HPVG Grundsätze der Zusammenarbeit, z.B. arbeiten „Dienststelle und Personalvertretung … unter Beachtung der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll zum **Wohle der Beschäftigten** … zusammen."
- Aufgaben des Personalrats nach § 60 HPVG, Informations- und Teilnahmerechte nach § 61, das Monatsgespräch nach § 62 (Abs. 1: „…In den Monatsgesprächen hat die Dienststellenleitung **beabsichtigte Maßnahmen**, die der Beteiligung unterliegen, **rechtzeitig und eingehend mit dem Personalrat zu erörtern**. In den Monatsgesprächen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebs behandelt werden, insbesondere **alle Vorgänge, die die Beschäftigten wesentlich berühren**…"
- Die Möglichkeit, Dienstvereinbarungen zu schließen (§ 65)

Mitbestimmungsrechte im HPVG, insbes. …

- § 74 Abs. 1 „ Der Personalrat bestimmt … mit über…
  4. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen …"
  8. Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und des Urlaubsplanes …
  13. Gestaltung der Arbeitsplätze…"
- § 75 Personelle Einzelmaßnahmen der verbeamteten Personen und der Arbeitnehmer:innen
- § 77 Allgemeine Personalangelegenheiten
- § 78 Abs. 1 Organisatorische und wirtschaftliche Angelegenheiten, insbes. „Anordnung von Dienstbereitschaft, … Mehrarbeit und Überstunden…" sowie „Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung"

Personalversammlung als demokratische Austauschplattform

- Nicht öffentlich nach HPVG § 45 Abs. 1
- Teilnahmeberechtigt (neben den Beschäftigten an der Dienststelle) nach Abs. 2: „An allen Personalversammlungen können Beauftragte der in der Dienststelle vertretenen **Gewerkschaften** teilnehmen. Sie haben **Rederecht**. Der Personalrat hat die Gewerkschaften rechtzeitig über die Einberufung der Personalversammlung zu informieren."
- Teilnahmeberechtigt nach Abs. 3: Schulleiter:in, wenn es um den Tätigkeitsbericht geht oder wenn die PV auf seinen/ihren Wunsch hin einberufen worden ist

Angelegenheiten der Personalversammlung HPVG § 46

- Abs. 2: „Die Personalversammlung kann **alle Angelegenheiten** behandeln, **die die Dienststelle oder ihre Beschäftigten unmittelbar betreffen,** insbesondere die aktuelle Entwicklung von **Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten** sowie Fragen der tatsächlichen **Gleichstellung von Frauen und Männern**, der **Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf.** § 2 Abs. 2 und 5 gilt für die Personalversammlung entsprechend.
- (3) Die Personalversammlung kann dem Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen…."

Fazit: Demokratische Spielräume nutzen!

- Die Dienstordnung weist der Lehrkraft ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und pädagogischer Freiheit zu, gebunden an Bildungsauftrag (inklusive Auftrag zur Befähigung zur demokratischen Teilhabe und Weiterentwicklung der Demokratie)
- Konferenzbeschlüsse bilden Rahmen und Grundlage für Schulleitungshandeln und für die Arbeit des päd. Personals (entscheidende Mitbestimmungsmöglichkeit)
- Spezielle Aufgabe des Personalrats ist es, auf die Umsetzung der „…zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen…“ zu achten (§ 61 HPVG)
- Personalversammlungen können ein sinnvoller Ort des gegenseitigen Austausches untereinander, aber auch mit Gewerkschaften und Verbänden sein

Jens Zeiler und Martin Gertenbach

- **Vorsitzender im Team mit Katja Groh des GPRS Kassel**
- **Fraktionsvorsitzender**
- **Mitglieder der Fraktion**